



Erläuterungen zur Untervergabe von Instandhaltungsfunktionen

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 445/2011 umfasst das Instandhaltungssystem der ECM die

- a) Managementfunktion
- b) Instandhaltungsentwicklungsfunktion
- c) Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion
- d) Instandhaltungserbringungsfunktion

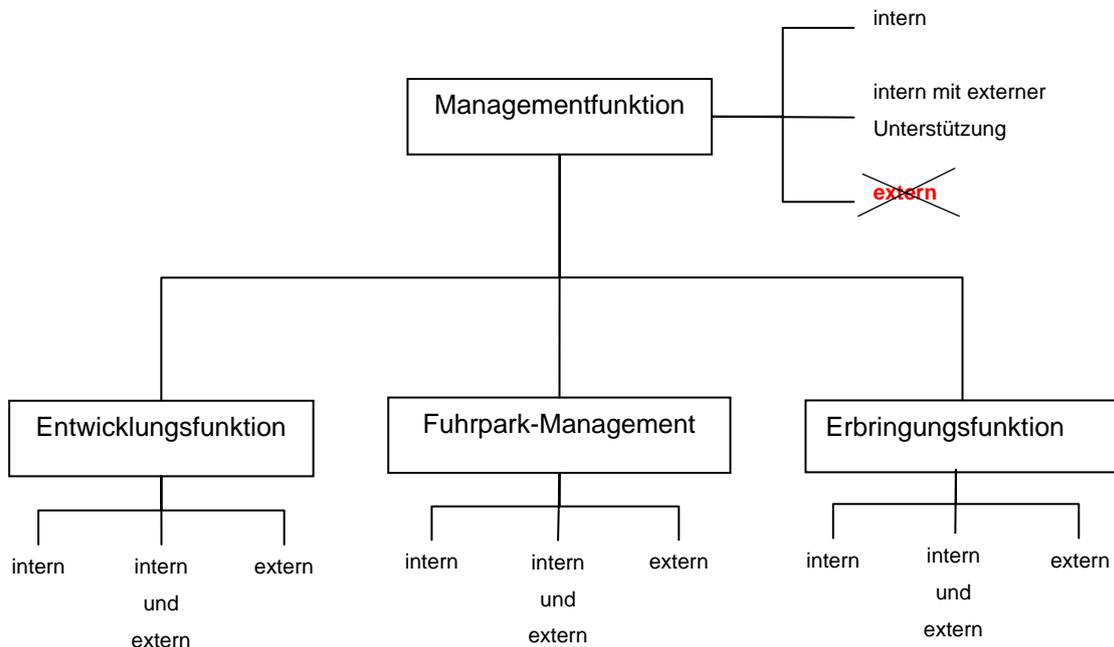
Die ECM führt die Managementfunktion selbst aus, kann die Funktionen b) bis d) jedoch ganz oder in Teilen an andere Vertragsparteien untervergeben.

Entscheidet sich eine ECM für die Untervergabe, erbringen die Unterauftragnehmer eine oder mehrere der unter b) bis d) genannten Funktionen oder Teile davon.

Voraussetzung für die Untervergabe sind **vertragliche Regelungen** zwischen rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Unternehmen.

Diese Funktionen b) bis d) können also vollständig intern, teilweise intern – teilweise extern oder vollständig extern erbracht werden.

Geschäftsmodelle:



Die Managementfunktion kann nur vollständig intern oder aber mit externer Unterstützung erbracht werden. Die Managementfunktion kann nicht untervergeben werden, weil die Beaufsichtigung und Koordination der Funktionen b) bis d) die Kernaufgabe der ECM ist. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass die ECM durch externen Sachverstand unterstützt wird oder administrative Aufgaben für einzelne Teile der Managementfunktion per Vertrag einem Dritten überträgt (z.B. Fortbildung im Bereich Fügetechnik, IT- Infrastruktur, Verwaltung der Dokumentationen, Management von personellen Ressourcen, unabhängige Bewertung im Sinne von Artikel 6 der CSM für die Evaluierung und Bewertung von Risiken). In allen Fällen ist die ECM aber für die von Ihr getroffenen Entscheidungen, die auf externem Sachverstand und Beratungen beruhen und für die Ergebnisse der administrativen Aufgaben, die einem Dritten übertragenen wurden, verantwortlich.

Beispiele

Die nachfolgenden Beispiele sind nicht abschließend. Sie sollen verdeutlichen, welche Aktivitäten der Managementfunktion vertraglich auf einen Dritten übertragen werden können und welche nicht.

- 1) Anhang III (I) (1) der Verordnung (EU) 445/2011: Führungsaufgabe
Führungsentscheidungen können keinem Dritten übertragen werden. Dennoch kann sich die Führung der ECM bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten lassen.
- 2) Anhang III (I) (2) der Verordnung (EU) 445/2011: Risikobewertung
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (CSM für die Evaluierung und Bewertung von Risiken) kann ein Externer die unabhängige Bewertungsstelle in dem Risikomanagementverfahren nach Artikel 5 sein.
- 3) Anhang III (I) (5) der Verordnung (EU) 445/2011: Struktur und Verantwortlichkeiten
Die Festlegung der Organisationsstruktur und die Übertragung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisationsstruktur kann nur ECM – intern erfolgen. Die ECM kann sich beraten lassen, aber die endgültige Entscheidung über die Struktur und die Übertragung von Verantwortungen kann nur von der Leitung der ECM getroffen werden.
- 4) Anhang III (I) (6) der Verordnung (EU) 445/2011: Kompetenzmanagement
Nur die ECM selbst kann Kompetenzen identifizieren und bestimmen. Die ECM muss bei allen Aktivitäten zur Festlegung der erforderlichen Kompetenz von Mitarbeitern die Entscheidungen treffen. Die ECM kann sich beraten lassen und auch Aufgaben wie administrative Tätigkeiten in Verbindung mit den personellen Ressourcen und die Organisation und Durchführung von Schulungen untervergeben.
- 5) Anhang III (I) (8) der Verordnung (EU) 445/2011: Dokumentation
Die Verwaltung der Aufbewahrung von Dokumentationen kann untervergeben werden, insbesondere für IT-Speichersysteme.
- 6) Anhang III (I) (9) der Verordnung (EU) 445/2011: Untervergabetätigkeiten
Es steht außer Frage, dass die Bewertung von Unterauftragnehmern vergeben werden kann, wenn eine Zertifizierung gegen internationale Normen, Industrienormen oder gegen die ECM – Verordnung (Zertifizierung von untervergebenen Instandhaltungsfunktionen gem. Artikel 8 und Anhang I) erfolgen soll. Unabhängig davon liegt die Entscheidung über die Zusammenarbeit mit Unterauftragnehmern jedoch bei der Leitung der ECM.

Bewertung der ECM

A) Alle Funktionen werden ECM - intern erbracht

In diesem Fall wird die ECM gegen die Anforderungen der Abschnitte I. bis IV. von Anhang III der ECM – Verordnung bewertet.

B) Instandhaltungsfunktionen werden ganz oder in Teilen untervergeben oder Teile der Managementfunktion werden mit Externer Unterstützung erbracht

Für die Teile, die intern verbleiben gilt Punkt A).

Bei der Untervergabe von Instandhaltungsfunktionen werden die von der ECM festgelegten Anforderungen, mit denen sie gewährleistet, dass

- die Unterauftragnehmer kompetent und fähig sind, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen,
- die untervergebenen Aufgaben tatsächlich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der ECM ausgeführt werden,

und die Verfahren zur Bewertung der Unterauftragnehmer bewertet.

Die festgelegten Anforderungen müssen sich auf die untervergebenen Aktivitäten beziehen und mit den Anforderungen nach Anhang III der ECM – Verordnung übereinstimmen.

So muss z.B. das Management einer externen Instandhaltungswerkstatt mit den Anforderungen, die sich aus der Instandhaltungserbringungsfunktion ergeben, übereinstimmen oder so beschaffen sein, dass es der ECM die Gewissheit dafür bietet, dass sie die Anforderungen der Instandhaltungserbringungsfunktion erfüllt.

Daraus ergibt sich, dass die ECM Verfahren zur Bewertung Ihrer Unterauftragnehmer gegen die oben genannten Anforderungen in Kraft setzen muss.

Die ECM hat zwei Möglichkeiten:

- 1) Die Unterauftragnehmer werden von der ECM bewertet.
- 2) Die ECM
 - a) bewertet ausgewählte Bereiche ihrer Unterauftragnehmer und

b) stützt sich in den anderen Bereichen auf eine Bewertung durch Dritte, was in der Praxis einer Zertifizierung durch Dritte entspricht.

Diese Vorgehensweise kann wie eine Untervergabe der unter 1) genannten Bewertung betrachtet werden.

Deshalb hat die ECM die Kompetenz und Fähigkeiten des Dritten und die Angemessenheit der Bewertung zu hinterfragen.

Im Falle einer Bewertung durch Dritte sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Die ECM stützt sich auf vorhandene Zertifizierungen (z.B. ISO 9001) oder entwickelt eigene Systeme der Begutachtung durch Dritte (eigenständig oder mit einem Verband (z.B. VPI)). Die ECM hat zu überprüfen, ob diese vorhandenen Zertifizierungen mit den von ihr festgelegten Anforderungen, die sich aus Anhang III der ECM-Verordnung ergeben, übereinstimmen.
- Die ECM stützt sich auf die in der ECM – Verordnung genannte freiwillige Zertifizierung (Artikel 8). Diese begründet die Vermutung der Konformität der von dem Auftragnehmer in Kraft gesetzten Verfahren mit den einschlägigen Anforderungen nach Anhang III.
Die freiwillige Zertifizierung erleichtert der ECM die Überprüfung der Übereinstimmung mit Ihren Anforderungen, die sich aus Anhang III der ECM – Verordnung ergeben.
- Im Falle von Instandhaltungsmaßnahmen, die von einem EVU/EIU im Rahmen der vertraglich vereinbarten Regeln des Allgemeinen Vertrages für die Verwendung von Güterwagen (AVV) ohne vorherige Zustimmung des Halters ausgeführt werden, stützt sich die ECM auf die erteilten Sicherheitsbescheinigungen bzw. Genehmigungen nach Artikel 10 bzw. 11 der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit. Diese von den EVU durchgeführten Instandhaltungsaktivitäten fallen in den Geltungsbereich der Sicherheitsmanagementsysteme nach Artikel 9 (2) der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit und unterliegen der Konformitätsbewertung und Überwachung durch die NSA.

Hinweis: Der Informationsaustausch zwischen EVU/EIU, Halter und ECM muss sichergestellt werden.